

Bundesministerium für Wissenschaft
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

via E-Mail: post@i11.bmfwf.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMFWF-96.236/0012-I/11/2016	Rp 989_01/17/JK/CG	4075	16.2.2017
25.1.2017	Dr. Johannes Kehrer		

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Vorschriften unter welchen Bedingungen Grenzen von Grundstücken durch Bodenbewegungen als verändert anzusehen sind (Bodenbewegungsverordnung 2017 - BodBwV 2017)

Stellungnahme der WKÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des am 25. Jänner 2017 eingelangten Entwurfs einer Bodenbewegungsverordnung 2017 (BodBwV 2017) und bezieht zu diesem wie folgt Stellung:

Der Ziviltechnikervorbehalt wird entschieden abgelehnt. Zugleich erinnert die Wirtschaftskammer Österreich an entsprechende Bedenken in ihrer Stellungnahme zur VermessungsG-Novelle im vergangenen Jahr (vgl. unser Schreiben vom 2.2.2016, Rp 989/2016/MM/VR).

Mit Blick auf das gegenwärtige Vorhaben wird angeregt, nachfolgende Passagen des Verordnungstextes zu ändern (Änderungen in fettgedruckter unterstrichener Kursivschrift):

§ 2. (1) Durch eine Verschneidung des als Ermittlungsfläche für Bodenbewegungen definierten Gebietes mit der Digitalen Katastralmappe (DKM) werden jene Grundstücke ausgewiesen, bei denen der Verdacht auf eine Bodenbewegung besteht. Eine planliche Darstellung der Abgrenzung von Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen auf Basis der DKM wird vom örtlich zuständigen Vermessungsamt zur Einsichtnahme für die Vermessungsbefugten gemäß § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013, und den Vermessungsbefugten gemäß GewO (Ingenieurbüros für Vermessungswesen) bereitgestellt.

§ 3. (1) Liegen in Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen Festpunkte, Grenzpunkte und sonstige Punkte mit numerischen Unterlagen vor, so sind anlässlich einer Vermessung durch die Vermessungsbehörde oder die übrigen Vermessungsbefugten gemäß § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und den Vermessungsbefugten gemäß GewO (Ingenieurbüros für Vermessungswesen) die in diese Vermessung einbezogenen Festpunkte, Grenzpunkte und sonstigen Punkte zu überprüfen, um festzustellen, ob sich der Verdacht des Bestehens von dauernden Bodenbewegungen bestätigt.

Flankierend zur Änderung des Verordnungstexts wird angeregt, die Erläuterungen entsprechend anzupassen (Änderungen in fettgedruckter unterstrichener Kursivschrift):

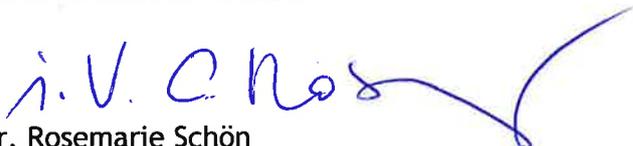
Zu § 2:

Die Unterlagen gemäß § 1 Z 2 dieser Verordnung, die Ermittlungsflächen für das Vorliegen von Bodenbewegungen ausweisen, werden meist nicht grundstücksbezogen vorliegen. Daher ist eine Verschneidung mit der digitalen Katastralmappe (DKM) erforderlich, um den Bezug zu einzelnen Grundstücken zu schaffen. Planliche Darstellungen der Abgrenzung dieser Ermittlungsflächen auf Basis der DKM sollen bei den örtlich zuständigen Vermessungsämtern den Vermessungsbefugten gemäß § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und den Vermessungsbefugten gemäß GewO (Ingenieurbüros für Vermessungswesen) zugänglich sein, um bei Vermessungsarbeiten auf das Vorliegen von Bodenbewegungen Bedacht nehmen zu können. Der Zugang erfolgt durch Auflegen der analogen planlichen Darstellung zur Einsicht oder auf elektronischem Wege, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Tatsächlich ist es so, dass Information über ein Gebiet mit möglicher Bodenbewegung im Zusammenhang mit Grundgrenzen nicht alleine für die Behörde und die Vermessungsbefugten nach § 1 LTG wichtig ist. Vielmehr beziehen sich auch Ingenieurbüros für Vermessungswesen bei Absteckungen von Grundgrenzen bzw. generell bei Planungen auf eben diese Daten. Die Wirtschaftskammer Österreich hält daher die Zugänglichkeit dieser Information für Ingenieurbüros für Vermessungswesen für wichtig und notwendig, um wirtschaftlichen Schaden, der andernfalls drohen würde, hintanzuhalten. Generell ist eine weitgehende Einbeziehung besagter Ingenieurbüros zweckmäßig, um die professionelle Wahrnehmung von Aufgaben zu ermöglichen.

Ingenieurbüros für Vermessungswesen sind gemäß § 134 GewO berechtigt, umfassende Leistungen auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens zu erbringen. Lediglich § 1 LTG legt einen Vorbehalt für die Verfassung von Liegenschaftsteilungsplänen für bestimmte Behörden und für Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen fest. In der Anlage finden Sie eine Auskunft des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, die diese Sichtweise zu einem weitreichenden Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Vermessungswesen stützt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin